

V E R E I N B A R U N G

zwischen

DEM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VON FREIBURG

und

DEM PRÉFET

COMMISSAIRE DE LA RÉPUBLIQUE DU DÉPARTEMENT DU HAUT-RHIN

ÜBER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ABKOMMENS VOM 03. FEBRUAR 1977 ZWISCHEN
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK
ÜBER DIE GEGENSEITIGE HILFELEISTUNG BEI KATASTROPHEN ODER
SCHWEREN UNGLÜCKSFÄLLEN:

Der Regierungspräsident von Freiburg und der Préfet, Commissaire de la République du Département du Haut-Rhin,

in dem Wunsche, Vorbereitung und Durchführung der gegenseitigen Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zu erleichtern, sind wie folgt überein gekommen:

Artikel 1

Diese Vereinbarung findet Anwendung im Regierungsbezirk Freiburg und in dem Departement Haut-Rhin.

Die Vereinbarung bezieht sich nicht auf Hilfeleistungen in geringem Umfang, die schon bisher traditionsgemäß durch die Grenzgemeinden als Nachbarschaftshilfe gewährt wurden (Spontanhilfe).

Artikel 2

Befugt zur Anforderung und Zusage von Hilfe gemäß dieser Vereinbarung sind deutscherseits das Regierungspräsidium Freiburg, französischerseits der Préfet, Commissaire de la République du Département du Haut-Rhin.

Artikel 3 Abs. 1a und Abs. 2 des deutsch-französischen Hilfeleistungsabkommens vom 03.02.1977 bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Die Adressen sowie Fernsprech-, Fernschreib- und Fernkopier-Verbindungen sind in Anhang 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführt. Die Festlegung der Personen, die für die jeweiligen Behörden handlungsberechtigt sind, erfolgt durch behördeninternen Organisationsakt. Der Inhalt dieser innerbehördlichen Entscheidung und entsprechende Veränderungen werden der anderen Seite schriftlich bekannt gegeben.

Die mit dem Vollzug dieser Vereinbarung betrauten Mitarbeiter treffen sich mindestens einmal jährlich und überprüfen dabei die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anlagen zu dieser Vereinbarung.

Artikel 3

Die Hilfeleistung erfolgt grundsätzlich durch die Entsendung von Hilfsmannschaften, die die für ihren Einsatz erforderlichen Ausrüstungsgegenstände, Hilfsmittel und Betriebsgüter mitführen.

Hilfsmannschaften sind deutscherseits Einheiten des Katastrophenschutzdienstes, französischerseits die Kräfte des "Service de secours" des Departement Haut-Rhin.

Der Einsatz dieser Kräfte ist nach Maßgabe des Artikels 8 des deutsch-französischen Hilfeleistungsabkommens für die anfordernde Stelle kostenlos.

Sollte eine darüber hinausgehende Hilfeleistung notwendig sein, werden sich das Regierungspräsidium Freiburg und die Präfektur des Departement Haut-Rhin bemühen, entsprechende Hilfeleistungen zu erbringen. In diesem Fall ist die jeweils anfordernde Seite bereit, die Kosten der Hilfeleistung zu übernehmen.

Von dieser Maßnahme können betroffen sein:

Der Versand von Materialien, die Zurverfügungstellung von Einsatzmaterial, dessen Transport von der anfordernden Seite sichergestellt wird, und die Zurverfügungstellung von Krankenhausbetten, einschl. medizinischer Behandlung.

Die für eine Hilfeleistung im Sinne des Abs. 1 zur Verfügung stehenden Einheiten ergeben sich aus dem Anhang 2.

Artikel 4

Mit dem Hilfeleistungsersuchen ist mitzuteilen, wo und bei wem (Name, Dienstbezeichnung und Funktion) sich der Leiter der Hilfsmannschaften zu melden hat.

Die Hilfsmannschaften unterstehen der Weisungsgewalt ihrer eigenen Leiter. Anweisungen an die Hilfsmannschaften werden ausschließlich an ihre Leiter gerichtet.

Die Hilfsmannschaften sind in der örtlichen Einsatzleitung durch einen Verbindungsmann vertreten. Dieser wird vom jeweiligen Leiter der Hilfsmannschaften bestimmt.

Die um Hilfe ersuchende Seite sorgt für einen Dolmetscher in der örtlichen Einsatzleitung.

Artikel 5

Die entsandten Hilfsmannschaften führen ihre eigenen Kommunikationsmittel mit und dürfen diese in Absprache mit der örtlichen Einsatzleitung (Kanalzuweisung) auch einsetzen. Sie halten damit Verbindung zur örtlichen Einsatzleitung und zu ihrer entsendenden Stelle.

Artikel 6

Unabhängig von der Möglichkeit oder Notwendigkeit, einander Hilfe zu leisten, wird vereinbart, daß beide Seiten sich über solche Schadensereignisse unverzüglich informieren, die ein solches Ausmaß haben, daß sie aufgrund innerstaatlicher Regelungen dem Regierungspräsidium Freiburg bzw. der Präfektur des Departement Haut-Rhin gemeldet werden und die Auswirkungen auf das Gebiet des Nachbarstaates nicht ausschließen oder auch nur die Bevölkerung des Nachbarstaates beunruhigen könnten. Auf Anfrage wird jederzeit Auskunft erteilt.

Artikel 7

Die mit dem Vollzug dieser Vereinbarung Beauftragten erläutern sich bei ihren Zusammenkünften gegenseitig die innerstaatlichen Regelungen.

Die mit dem Vollzug dieser Vereinbarung Beauftragten werden darüber hinaus ermächtigt, zweisprachige Hilfsmittel zur Erleichterung der Durchführung des deutsch-französischen Hilfeleistungsabkommens und dieser Vereinbarung zu erarbeiten, soweit sie dies für erforderlich halten.

Artikel 8

Zur Erleichterung des Vollzugs des deutsch-französischen Hilfeleistungsabkommens und dieser Vereinbarung werden laufend Informationen ausgetauscht und können Übungen abgehalten werden. Die hierbei entstehenden Kosten werden von jeder Seite selbst getragen.

Artikel 9

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Sie kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

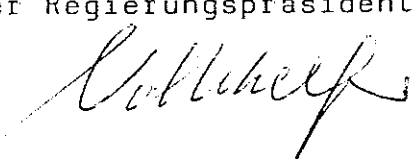
Tritt das deutsch-französische Hilfeleistungsabkommen außer Kraft, wirkt dies automatisch auch für diese Vereinbarung.

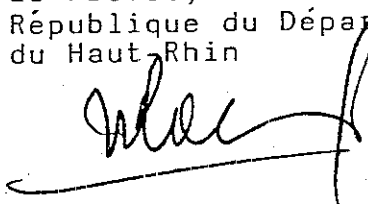
Freiburg, den 21.02.1986

Colmar, le 18 mars 1986

Regierungspräsidium Freiburg
Der Regierungspräsident

Le Préfet, Commissaire de la
République du Département
du Haut-Rhin


Dr. Nothhelfer


Mahdi HACENE